



Inhalt:

- 62 Kreisausschusssitzung am 05.04.2006
- 63 Kreistagssitzung am 07.04.2006
- 64 Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen
- 65 Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 26.03.2006
- 66 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2006
- 67 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachungen des Landratsamtes

62 Kreisausschusssitzung

Am **Mittwoch, 5. April 2006, 15.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Natur- und Umweltprogramm 2006
2. Beratung des Haushaltsplans 2006 und des Finanzplans des Landkreises Eichstätt sowie der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ mit Finanzplänen
3. Änderung der Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt
4. Abschluss einer Vereinbarung über die Kostentragung und Kostenerstattung bei Aufenthalt und nach Verlassen des Frauenhauses mit der Stadt Ingolstadt
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

63 Kreistagssitzung

Am **Freitag, 7. April 2006, 9.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Natur- und Umweltprogramm 2006
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Finanzplan des Landkreises Eichstätt sowie Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ mit Finanzplänen
3. Verschiedenes

64 Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Bescheid vom 16.11.2005 (42 BVNr. 1286-2005-B), den Bauherren Jutta Ortner und Andreas Celler folgende Baugenehmigung erteilt:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Beilngries.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis Drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstr. 24, 92339 Beilngries eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 29.03.06
gez. **S c h r e i b e r**, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

65 Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 26.03.2006

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgendes Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten: **9.652**
- die Zahl der Personen, die gewählt haben: **6.642**
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: **6.595**
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: **47**

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags trägers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Janssen, Achim, Juristischer Staatsbeamter, Klostergarten 4, 85072 Eichstätt	3.071
2	SPD	Neumeyer, Arnulf, Oberbürgermeister, Kratzauer Straße 6, 85072 Eichstätt	3.524

- 2. Der Gemeindevwahlausschuss hat festgestellt, dass Neumeyer, Arnulf mit 3.524 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.
Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Eichstätt, 28.03.2006
gez. Hans Bittl, stellv. Gemeindevwahlleiter

66 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2006

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, den 04. April 2006, findet an der Volksschule Am Graben im Pavillonbau und im Hauptbau (Erdgeschoss) in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr und an der Volksschule St. Walburg in den Zimmern 1, 2 und 3 im Hauptgebäude in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 31. August dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 31. August 2000 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es nach dem 31. August 2000 geboren ist und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur Aufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigung Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gegebenenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Schulanmeldung an Förderschulen

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen.

Die Kinder sind grundsätzlich an der Volksschule anzumelden. Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule bereits festgestellt hat, dass die genannten Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Schulsprengelteilung

Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2006/2007 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch den Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (G = Grundschule Am Graben, W = Volksschule St. Walburg).

Eichstätt, 24.03.2006

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung:

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: G = Volksschule Am Graben
W = Volksschule St. Walburg

Adalbert-Stifter-Weg (W)	Hans-Lang-Weg (G)
Akazienweg (G)	Heidingsfelderweg (W)
Alberthalstraße (W)	Herberghöhe (W)
Alfons-Fleischmann-Straße (G)	Herzogasse (W)
Alois-Brems-Straße (G)	Hindenburgstraße (G)
Altersheimweg (W)	Hofmühlstraße (W)
Am Adamsberg (G)	Holbeingasse (G)
Am Graben (G)	Ignaz-Pickl-Weg (W)
Am Herzogkeller (W)	Industriestraße (G)
Am Kugelberg (G)	Ingolstädter Straße (G)
Am Salzstadel (G)	Johannes-Kraus-Straße (G)
Am Siechhof (G)	Joseph-Haas-Weg (G)
Am Sportplatz (G)	Kapellbuck (W)
Am Zwinger (W)	Kapuzinergasse (G)
Anton-Fils-Straße (G)	Kardinal-Preysing-Platz (G)
Antonstraße (G)	Kardinal-Schröffer-Straße (G)
Auf der Alm (G)	Kipfenberger Straße (G)
Aumühle (G)	Klärwerkstraße (G)
Bachweg (G)	Klausnerweg (W)
Bahnhofplatz (G)	Kolpingstraße (G)
Benedicta-von-Spiegel-Straße (G)	Konrad-Kieser-Straße (G)
Breitenauerstraße (G)	Kratzauer Straße (W)
Bruder-Egdon-Straße (G)	Kuhweg (G)
Buchtal (G)	Lämmertal (G)
Büttelgasse (W)	Leonrodplatz (G)
Burgstraße (W)	Leuchtenbergstraße (G)
Castellweg (W)	Lüftenweg (W)
Christian-Wink-Straße (G)	Luitpoldstraße (G)
Christoph-Willibald-Gluck-Weg (G)	Marktgasse (G)
Clara-Staiger-Straße (W)	Marktplatz (G)
Dominikanergasse (G)	Max-Reger-Weg (G)
Domplatz (G)	Michael-Rackl-Straße (G)
Dr.-Hans-Hutter-Straße (G)	Mondscheinweg (W)
Egerländer Weg (W)	Neuer Weg (W)
Eichendorffstraße (G)	Notre-Dame-Weg (G)
Elias-Holl-Straße (W)	Oettingenstraße (W)
Eybstraße (W)	Ostenstraße (G)
Franz-Liszt-Straße (G)	Papst-Victor-Straße (G)
Frauenberg (G)	Parkhausstraße (G)
Freiwasser (W)	Pater-Ingbert-Naab-Straße (G)
Friedhofgasse (G)	Pater-Marinus-Straße (G)
Fuchsbräugasse (W)	Pater-Philipp-Jeningen-Platz (G)
Gabrielstraße (G)	Pedettstraße (W)
Gemgingenstraße (W)	Petersleite (G)
Gesellenhausweg (G)	Pfahlstraße
Glasgarten (G)	beidseitig ab Herzogbräu Richtung Residenzplatz (G)
Gottesackergasse (G)	Pfahlstraße
Grabmannstraße (G)	beidseitig in westlicher Richtung nach Herzogbräu bis Westenstraße (W)
Gundekarstraße (W)	Pfarrgasse (G)
Gutenberggasse (G)	Pirkheimerstraße (G)

Rebdorfer Straße (W)	Westenstraße (W)
Reichenaustraße (W)	Widmannngasse (G)
Residenzplatz (G)	Wiesengäßchen (G)
Richard-Strauß-Straße (G)	Winkelmanstraße (G)
Römerstraße (G)	Winkelwirtsgasse (G)
Rosental (G)	Wintershofer Weg (W)
Rot-Kreuz-Gasse (G)	Wohlmuthgasse (G)
Schaumbergweg (W)	Zum Tiefen Tal (W)
Schießstättberg (G)	Zwittauer Weg (W)
Schlaggasse (W)	
Schneebeerenweg (G)	
Schottenau (G)	Stadt- und Ortsteile
Sebastiangasse (G)	An der Leithen (G)
Seidlkreuzstraße (G)	Blumenberg (W)
Sollnau (G)	Buchenhüll (G)
Sonnenwirtsgäßchen (G)	Häringhof (G)
Spindeltal (G)	Landershofen (G)
Sudetenstraße (W)	Lüften (G)
Turmngasse (W)	Marienstein (W)
Ulrichsteig (W)	Rebdorf (W)
Walburgiberg (W)	Wasserzell (W)
Wasserwiese (W)	Wimpasing (G)
Webergasse (W)	Wintershof (W)
Weißburger Straße (W)	Ziegelhof (G)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

67 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.096.490,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 351.560,-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 461.540,-- € festgesetzt (Umlagesoll). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2005 insgesamt 6.388 Einwohner. Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 72,25 € festgesetzt.

2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 433.250,-- € festgesetzt.

3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen

Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 10.000,-- € festgesetzt (Umlagesoll). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2005 insgesamt 6.388 Einwohner. Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 1,57 € festgesetzt.

4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 255.100,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pförring, 27.03.2006

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

gez. S a m m i l l e r, Gemeinschaftsvorsitzender